

## **Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schatthausen in die Stadt Wiesloch**

Die Stadt Wiesloch und die Gemeinde Schatthausen sind durch ihre geographische Nachbarschaft, die Verflechtung im Bereich Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse sowie des Schulwesens und in anderen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge eng miteinander verbunden.

Mit dem Ziel, der Bevölkerung der Gemeinde Schatthausen ein Höchstmaß an wirtschaftlicher, sozialer Entwicklung und an kommunaler Daseinsvorsorge zu garantieren, schließen die

Stadt Wiesloch  
vertreten durch Bürgermeister  
Heinz Bettinger

und die Gemeinde Schatthausen  
vertreten durch Bürgermeister  
Albert Sandritter

auf Grund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBL S. 173) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBL S. 129, 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 (GBL S. 314) folgende

## **Vereinbarung**

### **§ 1 Eingliederung, Name**

Die Gemeinde Schatthausen wird als Stadtteil mit dem Namen "Wiesloch-Schatthausen" in die Stadt Wiesloch eingegliedert.

### **§ 2 Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Die Stadt Wiesloch tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Schatthausen ein.

(2) Soweit die Stadt Wiesloch danach Mitglied von Zweckverbänden wird, entsendet sie in die zu besetzenden Organe nach Anhörung des Ortschaftsrates Vertreter des Stadtteils Schatthausen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den "Abwasserverband Leimbach-Angelbach".

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner**

(1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Wiesloch; im Übrigen gilt für die Einwohner der Gemeinde Schatthausen das Wohnen in der Gemeinde Schatthausen als Wohnen in der Stadt Wiesloch (§ 12 Abs. 3 GemO)

(2) Die Bürger und Einwohner der eingegliederten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Wiesloch, soweit nicht in § 4 Abs. 2 und Abs. 5 etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 4 Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzung der eingegliederten Gemeinde wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch die Hauptsatzung der Stadt Wiesloch ersetzt. Sonstiges bisheriges Ortsrecht der Stadt Wiesloch bedarf zu seiner Geltung im Gebiet der eingegliederten Gemeinde der Regelung durch Satzung bei Satzungen und durch Verordnung bei Verordnungen.

(2) In Kraft bleiben folgende Rechtsvorschriften:

- a) Satzung über Schlachtvieh und Fleischschau - auf die Dauer von 5 Jahren
- b) Satzung über den geschlossenen Wohnbezirk - auf die Dauer von 5 Jahren
- c) Satzung über die öffentliche Müllabfuhr - bis zum 31.12.1973
- d) Satzung über die Erhebung von Waaggebühren - auf die Dauer von 5 Jahren
- e) Hundesteuersatzung - auf die Dauer von 5 Jahren
- f) Friedhofsordnung - auf die Dauer von 5 Jahren

Gebührenerhöhungen auf Grund von allgemeinen Kostensteigerungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Wiesloch werden sobald als möglich die bisherigen Regelungen der eingegliederten Gemeinde Schatthausen ersetzen:

- a) Satzung über die Erschließungsbeiträge
- b) Satzung über die öffentliche Entwässerung.
- c) Gebührensatzung für das Begräbniswesen
- d) Wasserabgabensatzung
- e) Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern
- f) Satzung über die öffentliche Bekanntmachung
- g) Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger
- h) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- i) Satzung über die Erhebung von Desinfektionsgebühren
- j) Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen

(4) Ersatzlos aufgehoben wird in der bisherigen Gemeinde Schatthausen die Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe.

(5) Die bisherigen Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schatthausen bleiben bis 31.12.1972 im Stadtteil Schatthausen unverändert.

#### **§ 5 Vertretung des Stadtteils Schatthausen im Gemeinderat der Stadt Wiesloch**

(1) Die Stadt Wiesloch gewährleistet für die Gemeinderatswahl im Jahre 1974 durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der "unechten Teilortswahl" nach § 27 Abs. 2 GemO eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepasst wird. Dasselbe gilt bei einer Eingliederung weiterer Gemeinden. Die Stadt wird eine angemessene Vertretung der Ortschaft im Gemeinderat gewährleisten. Erforderlichenfalls wird durch eine Änderung der Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 GemO).

(3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung - im Jahre 1974 - gehören dem Gemeinderat der Stadt Wiesloch z w e i Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde nach §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 37 Abs. 7 GemO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt,

der dabei gleichzeitig die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten Gemeinderäte bestimmt.

## **§ 6**

### **Einführung der Ortschaftsverfassung für den Stadtteil**

(1) Die Stadt Wiesloch führt für den Stadtteil Schatthausen die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76 b bis 76 g GemO mit folgender Maßgabe ein:

Durch die Hauptsatzung der Stadt Wiesloch wird

- a) in dem Stadtteil Schatthausen die Ortschaft Schatthausen eingerichtet (§ 76 b Abs. 1 GemO);
- b) die Zahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft auf 10 festgesetzt (§ 76 c Abs. 2 Satz 1 GemO) und bestimmt, dass die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die Ortschaftsräte sind;
- c) dem Ortsvorsteher der Ortschaft das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderates der Stadt Wiesloch mit beratender Stimme eingeräumt (§ 76 e Abs. 3 GemO);
- d) in dem Stadtteil Schatthausen unter der Bezeichnung "Stadtverwaltung Wiesloch - Amt Schatthausen" eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet (§ 76 b Abs. 4 GemO), die im Rahmen des Organisationsplans der Stadt Wiesloch die Zuständigkeiten erhält, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Schatthausen notwendig sind.

(2) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen. Durch die Hauptsatzung der Stadt Wiesloch werden dem Ortschaftsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten zur selbstständigen Entscheidung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen, soweit sie den jeweiligen Stadtteil betreffen:

1. die Ausgestaltung und Benutzung folgender Einrichtungen
  - a) der Kultur- und Sportpflege
  - b) der Park- und Grünanlagen
  - c) des Friedhofs
  - d) der Kinderspielplätze und Kindergärten
2. die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine
3. die Pflege des Ortsbildes
4. die Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat
5. die Vatertierhaltung
6. die Jagd- und Fischereiverpachtung.

## **§ 7**

### **Bildung eines Vermittlungsausschusses**

Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung des Gemeinderats einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuss wird von Fall zu Fall bestellt und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

## **§ 8 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers**

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Schatthausen gilt § 76 e der Gemeindeordnung.
- (2) Zusätzlich überträgt der Bürgermeister dem Ortsvorsteher die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung:
- a) die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen X - VIII BAT, im Rahmen des Stellenplans
  - b) den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen - im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel - bis zum Betrag von 5.000,- DM im Einzelfall
  - c) Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 5.000,- DM nicht übersteigt
  - d) Entscheidungen über Ausgaben und Verbindlichkeiten außerhalb des ordentlichen Haushaltsplans (§§ 102 und 106 der Gemeindeordnung) und die Verwendung von Verstärkungsmitteln, soweit der Betrag im Einzelfall 1.000, DM nicht übersteigt
  - e) die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen des Stadtteils an Vereine und Private im Einzelfall
  - f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere bei Wahlen und Zählungen aller Art
  - g) Genehmigungen zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5 v.H. der Auftragssumme und nicht mehr als 1.000,- DM beträgt - im Rahmen vorhandener Deckungsmittel.

In den Fällen des Abs. 2 ist das Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates entsprechend der Hauptsatzung.

## **§ 9 Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und der Bediensteten der eingegliederten Gemeinde**

(1) Der bisherige Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde tritt nach § 128 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der Stadt Wiesloch über. Ihm wird auf Grund von § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges. Bl. S. 419) bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des hauptamtlichen Ortsvorstehers übertragen. Für seine Besoldung als Ortsvorsteher ist die jeweilige Größe des Stadtteils maßgebend. Für seine Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden. Wird er nicht wiedergewählt und tritt er nicht in den Ruhestand, so ist die Stadt Wiesloch bereit, ihn in ihren Dienst zu übernehmen.

Die übrigen Bediensteten (auch Teilzeitbeschäftigte) der eingegliederten Gemeinde treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften ebenfalls in den Dienst der Stadt Wiesloch über. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn und Berufserfahrung entsprechend weiterverwendet.

## **§ 10 Schriftgut der eingegliederten Gemeinde**

Das Schriftgut der eingegliederten Gemeinde wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges. Bl. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es für die eingegliederte Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Wiesloch geführt.

## § 11

### Einzelne Belange, Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Schatthausen

- (1) Der Charakter der Gemeinde Schatthausen und das örtliche Brauchtum sollen erhalten bleiben. Das kulturelle, kirchliche und sportliche Eigenleben soll sich im Stadtteil Schatthausen weiterhin frei entfalten können.
- (2) Die Stadt Wiesloch wird alle die im Stadtteil Schatthausen vorhandenen karitativen, kulturellen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise fördern und unterstützen, wie die gleichartigen Einrichtungen im bisherigen Gebiet der Stadt Wiesloch. Bisherige günstigere Regelungen im Stadtteil werden beibehalten. Das gleiche gilt für bereits vorhandene gemeindeeigene Einrichtungen.
- (3) Berechtigte Belange der Bürgerschaft sowie der Berufsstände und Unternehmen im Stadtteil Schatthausen finden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes Berücksichtigung. Dies gilt auch für die Vergaben von städtischen Aufträgen und bei der Abweichung von Geldgeschäften.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Schatthausen als besondere Abteilung bestehen.
- (5) Die Stadt Wiesloch verpflichtet sich, die laufenden Vorhaben im Stadtteil Schatthausen, die vom Gemeinderat der Gemeinde Schatthausen beschlossen wurden, vorrangig nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung abzuwickeln.
- (6) Die Stadt Wiesloch verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, die in der bisherigen Gemeinde Schatthausen entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (7) Die Stadt Wiesloch verpflichtet sich weiter, im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und ihrer finanziellen Möglichkeiten, die Weiterentwicklung des Stadtteils so zu fördern, dass in einem überschaubaren Zeitraum vergleichbare Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet geschaffen werden.
- (8) Das Entwicklungsziel für den Stadtteil Schatthausen liegt in der Weiterentwicklung des Stadtteils zu einem eigenständigen Wohngebiet. Die vorhandenen und die im Entwurf fertiggestellten Bauleitplanungen sollen beibehalten und weitergeführt werden, soweit sie einer wegen des Zusammenschlusses etwa notwendig werdenden Neuplanung nicht entgegenstehen. Die für die Versorgung der Einwohner und ein kulturelles Gemeinschaftsleben notwendigen öffentlichen Einrichtungen werden geschaffen und ausgebaut. Der Personennahverkehr zur Stadt wird verbessert. Die Gemeinde Schatthausen wird in einen zukünftigen innerstädtischen Verkehr einbezogen.
- (9) Die Stadt Wiesloch gewährleistet, dass die zur Weiterentwicklung des Stadtteils Schatthausen notwendig werdenden Mittel - mindestens in Höhe des anzunehmenden Leistungsvermögens der früheren Gemeinde Schatthausen - bereitgestellt werden; Abs. 11 bleibt hiervon unberührt.
- (10) Die Stadt Wiesloch wird in unmittelbarer Nähe des Wohngebiets Schatthausen keine neuen Einrichtungen oder Vorhaben zulassen, die mit belästigenden oder für das Entwicklungsziel nachteiligen Immissionen verbunden sind.
- (11) Die Stadt Wiesloch wird im Benehmen mit dem Ortschaftsrat die Mehrzuweisung, die sie nach dem Finanzausgleichsgesetz (§ 34 a) für die Eingliederung der Gemeinde Schatthausen erhält, für Vorhaben im Stadtteil Schatthausen verwenden; insbesondere für die in der Zusatzvereinbarung aufgeführten Vorhaben. Bei einer gleichzeitigen Eingliederung der Gemeinde Baiertal in die Stadt Wiesloch werden die Mehrzuweisungen zwischen den Gemeinden Schatthausen und Baiertal im Verhältnis der Einwohnerzahlen dieser Stadtteile nach dem gemäß § 147 GemO maßgeblichen Zeitpunkt verteilt. Bei weiteren Eingliederungen von Gemeinden wird der Gemeinderat der Stadt Wiesloch über die Verteilung der Mehrzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz (§ 34 a) erneut beschließen.
- (12) Die im Stadtteil Schatthausen in den nächsten 10 Jahren durchzuführenden Bauvorhaben werden in einer Zusatzvereinbarung festgelegt.

## **§ 12 Begünstigung Dritter**

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Wiesloch. Die §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

## **§ 13 Regelung von Streitigkeiten**

(1) Die vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden.. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Treten nach Inkrafttreten der Vereinbarung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung auf, wird die eingegliederte Gemeinde bis 31.12.1975 durch 3 Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden mit je einem Ersatzmann von dem Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde nach §§ 9 Abs. 1 S. 6, 3 Abs. 7 GemO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt.

(3) Den Vertragschließenden ist bekannt, dass unbeschadet dieser Vertragsbestimmungen die Rechtsaufsichtsbehörde die Einhaltung dieses Vertrages überwacht.

## **§ 14 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit**

Die einzugliedernde Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Wiesloch keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Wiesloch herzustellen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt bezüglich ihres § 14 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden, im übrigen am 31. Januar 1972 in Kraft, sofern bis dahin die nach §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 GemO erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Nordbaden erteilt ist.

Baiertal, den 18. Januar 1972

Wiesloch, den 19. Januar 1972

Gezeichnet: Sandritter, Bürgermeister

gezeichnet: Bettinger, Bürgermeister

# **Zusatzvereinbarung zwischen der Stadt Wiesloch und der Gemeinde Schatthausen**

nach § 11 Abs. 9, 11 und 12 der "Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schatthausen in die Stadt Wiesloch"

## **§ 1 Finanzielle Zusicherung**

(1) Die nach § 11 Abs. 11 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schatthausen zur Verteilung kommenden Mittel werden nach Abzug der anteiligen Kreis-, Schul- und Schulsachkostenumlagen für Investitionen im Stadtteil Baiertal zur Verfügung gestellt.

(2) Weiter verpflichtet sich die Stadt Wiesloch, die zur Weiterentwicklung des Stadtteils Schatthausen notwendig werdenden Mittel - mindestens in Höhe des anzunehmenden Leistungsvermögens der früheren Gemeinde Schatthausen - bereitzustellen; vorstehender Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Katalog der Vorhaben**

Die Stadt Wiesloch verpflichtet sich im Rahmen der Bestimmungen der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde (§ 11 Abs. 9, 11 und § 1 dieser Zusatzvereinbarung) mit den zur Verfügung stehenden Mitteln folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Schatthausen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren durchzuführen:

- Erstellung einer Turn- und Sporthalle mit Schwimmbecken
- Ausbau eines Kinderspielplatzes im "Störchelberg"
- Ausbau eines Zugangsweges zum Gemeindewald (Meckesheimer Weg)
- Umgestaltung des derzeitigen Rathauses (Feuerwehrräume- und Verwaltungsräume)
- Erweiterung der Sportanlage
- Schaffung einer Ruhe-, Erholungs- und evtl. einer weiteren Sportanlage (Minigolf, Tennis etc. "In den Ochsenbachwiesen")
- Sicherstellung der Wasserversorgung durch den Bau eines neuen Hochbehälters
- Bau einer neuen Ortsstraße von den Südd. Bausteinwerken zum Gebiet "Köstersbuckel"

## **§ 3 Schulbezirk**

Der Schulbezirk der Grundschule Schatthausen wird bei einer Neuabgrenzung der Schulbezirke der Stadt Wiesloch bestehen bleiben, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Zusatzvereinbarung wird mit dem Inkrafttreten der "Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schatthausen in die Stadt Wiesloch" wirksam.

Baiertal, den 18. Januar 1972

Gezeichnet: Sandritter, Bürgermeister

Wiesloch, den 19. Januar 1972

gezeichnet: Bettinger, Bürgermeister